



Königreich Deutschland

Da in dem vorgefertigten Beschwerdeformular der Text sehr gedrungen eingefügt wurde, hier nun der reine Text zur besseren Lesbarkeit, welcher in der Beschwerde vor dem „Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte“ eingereicht worden ist:

Klage vor dem „Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte“:

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer (BF) lehnt aufgrund bestehender Missstände und aus Gewissensgründen das System der Bundesrepublik Deutschland ab. Er beschäftigte sich daher schon früh mit alternativen Gemeinschaftssystemen und fand Gleichgesinnte und Unterstützer. Der Beschwerdeführer (BF) übernahm den Vorsitz des Vereins Ganzheitliche Wege e.V., der im Jahr 2006 gegründet wurde. Satzungsmäßige Zwecke des Vereins waren insbesondere die Förderung der Gesundheit, der Verständigung der Menschen, Völkerverständigung sowie die Förderung der Verantwortung der Menschen gegenüber sich selbst und der Umwelt. Unter anderem bot der Verein Seminare zur Gesundheitsförderung an.

Der BF errichtete im Jahr 2006 einen Gesundheitsfonds als Abteilung des Vereins Ganzheitliche Wege. Dies sollte ein Schritt zur Etablierung eines alternativen Systems der Gesundheitsvorsorge sein. Interessierten Personen wurde die Möglichkeit angeboten, einen Beitrag in bestimmter Höhe zu leisten. Die vereinnahmten Beträge wurden sogleich dazu verwendet, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Aufbau eines alternativen Gesellschafts- und Gesundheitssystems voranzutreiben. Zudem wurden die Kosten für die medizinische Versorgung der Personen übernommen, die den Beitrag gezahlt hatten. Die Deckung dieser Beiträge war dabei einerseits an bestimmte Bedingungen geknüpft und stand andererseits in bestimmten Umfang im Ermessen des BF. Hierzu befand sich in dem Vertrag, mit dem sich die Unterstützer zur Zahlung des Beitrags verpflichteten „Der Gesundheitsfonds behält sich eine eingehende Prüfung der Rechnung vor. Ein Rechtsanspruch auf eine vollständige Erstattung besteht nicht“. All dies war den Unterstützern bekannt.

Im Jahr 2009 gründete der BF den Verein (Anl. SV1) und die Stiftung Neudeutschland (Anl. SV2). Das Finanzamt Wittenberg bescheidete beiden die Gemeinnützigkeit (Anl. SV3 u. 4). Ziele waren nach den Satzungen unter anderem die allgemeine Förderung des Staatswesens und die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

Der BF vereinbarte im Einvernehmen mit der Bundesrepublik, mithilfe der Vereinigung aus Stiftung und Verein eigene staatliche Strukturen mit eigener Legislative, Judikative, Exekutive, Verwaltung, institutionellen Organen usw. in Selbstverwaltung zu bilden. Es wurde zudem im Einvernehmen zur Wiederherstellung des Völkerrechts die friedliche konsensuale unechte Sezession zum Zwecke der späteren Sukzession beabsichtigt und proklamiert. Auch dies ist in der Vereins- und Stiftungsverfassung ersichtlich.

Der BF beabsichtigte auf Grundlage der Vereinigung NeuDeutschland einen neuen Staat, das „Königreich Deutschland“, zu gründen, in dem er gemeinsam mit gleichgesinnten Menschen seine Vorstellungen einer Gemeinschaftsordnung gemäß der Schöpfungsordnung umsetzen wollte, in der Güter gerecht verteilt sind und die Menschen gesund und im Einklang mit der Natur leben. Durch die Bestätigung der Gemeinnützigkeit der Vereinigung NeuDeutschland und ihrer Ziele, nahm der BF für sich gesichert an, dass seine Handlungen legal und erwünscht sind. Trotz allem wurde die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister letztlich rechtskräftig abgelehnt, weil das Amtsgericht

Stendal bzw. das Beschwerdegericht die Vereinsziele wegen der beabsichtigten Staatsgründung als verfassungswidrig ansah. Die Satzung von NeuDeutschland sah auch die Einrichtung einer „Neudeutschen Gesundheitskasse“ vor, die dem Wohle der Allgemeinheit und der Errichtung von „Gesundheitshäusern“, Kliniken und weiteren Gesundheitseinrichtungen zum „Wohle der Allgemeinheit im Sinne des SGB V“ dienen sollten.

Das Konzept der „NeuDeutsche Gesundheitskasse“ bestand darin, dass Personen, die die Ziele des Vereins fördern wollten, durch den Beitritt zur Gesundheitskasse einen Beitrag zu den Vereinigungszielen leisteten. Als Nebenleistung erhielten sie dann in gewissem Umfang eine Erstattung von Kosten für medizinische Versorgung. Überschüsse, die die „NeuDeutsche Gesundheitskasse“ erwirtschaftete, sollten für die Förderung der Vereinigungsziele im Dienste des Allgemeinwohls verwendet werden. Das Konzept bestand also einerseits aus einem Hauptvertrag – der Förderung der Zwecke der Vereinigung – und einem Nebenvertrag, der Absicherung der Vertragspartner im Krankheitsfall. Der BF bzw. der Verein Neudeutschland veröffentlichten einen „Antrag auf Mitgliedschaft in der Neudeutschen Gesundheitskasse und im Verein Neudeutschland“ im Internet. In diesem verbundenen Antrag mussten die antragstellenden Personen dem Verein beitreten und zudem Angaben zu ihrem Gesundheitszustand, Vorerkrankungen usw. machen. Von diesem Antragsformular existieren verschiedene Versionen. In fast allen davon befindet sich ein Passus, der darauf hinweist, dass die Gewährung von Unterstützungsleistungen nicht vor dem im Hauptvertrag genannten Termin beginnt. Darüber hinaus findet sich dort der Hinweis, dass ein Rechtsanspruch auf Erstattung, vor allem in Fällen von Betrug durch Ärzte, Zwangsimpfung, Nötigung zur Impfung und anderen unethischen Handlungen, nicht bestehe.

In einigen Vertragsversionen befand sich darüber hinaus die Klausel:
„Ein Rechtsanspruch auf Erstattung besteht nicht“.

Im Juni 2009 schrieb die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) den Vorstand des Vereins „Ganzheitliche Wege“ an. Sie wies darauf hin, dass es sich bei dem Angebot des Gesundheitsfonds um Krankenversicherungsdienstleistungen handele, das einer Erlaubnis bedürfe. Der BF erwiderte, dass keine Versicherungsgeschäfte vorlägen. Im August 2011 informierte er die BaFin, dass „Der Gesundheitsfonds“ in die „NeuDeutsche Gesundheitskasse“ überführt worden sei. Elf Monate später teilte die BaFin mit, dass es sich um das erlaubnispflichtige Betreiben von Versicherungsgeschäften handele. Die BaFin sandte dem BF eine Einstellungs- und Abwicklungsanordnung und gab ihm auf, die Mitgliedsverträge außerordentlich zu kündigen. Der BF übersandte der BaFin im Januar 2011 einen neuen Antragsentwurf für die NeuDeutsche Gesundheitskasse. Dieser sah vor, dass ein Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen im Krankheitsfall ausgeschlossen sei. Die BaFin teilte dem Beschwerdeführer aber hinsichtlich der Altverträge mit, dass er weiterhin ohne die erforderliche Erlaubnis Versicherungsgeschäfte betreibe und ordnete die Abwicklung an.

Fahrerlaubnis:

Der BF und seine Unterstützer gelangten im Jahre 2012 zu der Auffassung, dass es an der Zeit sei, die in der Vereinsverfassung angekündigte Gründung eines neuen, unabhängigen Staates umzusetzen. Sie erklärten daher in einer öffentlichen Staatsgründungszeremonie am 16. 09. 2012 die Gründung des „Königreiches Deutschland“. Bei dieser Gründungszeremonie wurden auch eine eigene Verfassung und sämtliche institutionellen Organe und ihre Strukturen vor-gestellt. Der BF wurde zum Staatsoberhaupt, dem Imperator-Fiduziar des „Königreiches Deutschland“, ausgerufen. So wurde aus der Person "Peter Fitzek" dann: "Wir, Peter, Oberster Souverän, Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek". Da der BF davon überzeugt war, dass das Königreich Deutschland über die notwendigen Elemente eines Staates – Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt – verfüge und damit ein Staat sei, beschloss er, öffentliche Dokumente wie Reisepass, Ausweis, Führerschein usw. auszugeben.

Der BF ging unter anderem aus diesem Beweggrund am 13.09. 2012 zur Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Wittenberg. Er erklärte, er wolle seinen Führerschein zurückgeben, weil er beabsichtige, künftig mit einem Führerschein des Königreiches Deutschland zu fahren. Der Sachbearbeiter der Fahrerlaubnisbehörde teilte ihm mit, nach seiner Auffassung sei die Rückgabe des Führerscheins nur bei gleichzeitigem Verzicht auf die Fahrerlaubnis möglich. Dem BF wurde eine Verzichtserklärung vorgelegt. Der BF unterschrieb diese nicht. Er erkundigte sich, was passieren würde, wenn er den Führerschein einfach liegen lasse; der Fachgebietsleiter der Fahrerlaubnisbehörde teilte ihm mit, in diesem Fall werde der Führerschein wie eine Fundsache behandelt und retourniert werden müssen. Der BF nahm seinen Führerschein daraufhin mit und hinterließ ihn sogleich nach dem Verlassen des Büros mit einem Schreiben an der Informationsstelle des Landkreises Wittenberg. In dem Begleitschreiben führte er aus: „Rückgabe des Führerscheins der Bundesrepublik Deutschland/Auflösung des Vertrages. Hiermit wird vom Landkreis Wittenberg bestätigt, dass Herr Peter Fitzek den Führerschein der Bundesrepublik Deutschland mit dem heutigen Tag zurückgab und die Vertraglichkeit, die durch die Antragstellung bestand, hiermit aufgelöst ist.“

Der BF ließ sich durch einen Rechtsanwalt, Herrn Schumann, darüber beraten, ob er trotz der Hinterlassung seines Führerscheins und der Abgabe der für den Landkreis vorgefertigten Erklärung weiterhin ein Fahrzeug im Straßenverkehr führen dürfe. Zudem wies er ihn auf die Tatsache der Staatlichkeit des Königreiches Deutschland und die eigene Erlaubnishoheit hin. Der Rechtsanwalt versicherte ihm, dass der Besitz eines Führerscheins der Bundesrepublik Deutschland zu trennen sei von der Fahrerlaubnis des Landkreises Wittenberg. Die Fahrerlaubnis werde durch die Rückgabe des Führerscheins der Bundesrepublik Deutschland nicht berührt. Es müsse eine eindeutige Verzichtserklärung vorliegen. Das sei nicht der Fall. Dem Rat seines Rechtsanwaltes folgend, führte der BF weiterhin sein Fahrzeug im Straßenverkehr.

Verfahren:

Im November 2013 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gegen den BF wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in mehreren Fällen. Das Amtsgericht Dessau-Roßlau verurteilte ihn mit Urteil vom 05.04.2016. Der BF und die StA legten Rechtsmittel ein. Die Staatsanwaltschaft erhob Anklage gegen den BF wegen vorsätzlichen Betreibens eines Versicherungsgeschäftes ohne Erlaubnis; das Amtsgericht Dessau-Roßlau verurteilte ihn deshalb am 08.01.2015 zu einer Geldstrafe in Höhe von 120 Tagessätzen. Auch gegen dieses Urteil legten StA und BF form- und fristgerecht Rechtsmittel ein. Die Berufungsverhandlung fand am 10.08.2017 vor dem Landgericht Dessau-Roßlau statt. Das Landgericht verband die Verfahren wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis sowie wegen Betreibens eines Versicherungsgeschäftes zur gemeinsamen Verhandlung.

Im Zusammenhang mit dem Urteil wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis vernahm das Landgericht in der Hauptverhandlung Rechtsanwalt Schumann. Dieser bestätigte, dass er den Beschwerdeführer dahingehend beraten habe, dass dieser weiterhin ein KFZ im Straßenverkehr führen könne. Das Landgericht bestätigte dennoch die Verurteilung wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis. Es führte aus, der BF habe auf die Fahrerlaubnis verzichtet. Er sei durch Rechtsanwalt Schumann falsch beraten worden.

Das Landgericht ignorierte auch die Existenz einer weiteren Erlaubnis und des dazugehörigen Führerscheines. Es verweigerte auch die Prüfung der Staatsqualität des Königreiches Deutschland und stellte erst im Urteil ohne vorheriges Gehör tatsachenfremde eigene Erwägungen und Beurteilungen an. Da gemäß § 29 der FeV Inhaber ausländischer Erlaubnisse im Umfang ihrer Berechtigung befugt sind, im Gebiet der Bundesrepublik ein Kfz zu führen, wenn sie dort keinen Wohnsitz haben, ging der BF davon aus, dass er auch mit der Fahrerlaubnis und dem Führerschein des Königreiches Deutschland eine Berechtigung habe, in der Bundesrepublik ein Kfz zu führen. Das Tatgericht hat zwar die Überzeugung des BF, dass er einen Staat gegründet hat, ermittelt, sich aber auch in Bezug auf einen möglichen Verbotsirrtum in keiner Weise in der Urteilsbegründung damit auseinandergesetzt und damit den Vortrag nicht gehört. Hätte es den Vortrag gehört, wäre der BF vom Tatvorwurf des vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis frei gesprochen worden.

Bezüglich der Verurteilung wegen Betreibens eines Versicherungsgeschäftes machte der BF, wie schon in der erstinstanzlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht, wiederholt geltend, es liege kein Versicherungsgeschäft vor. Im Wesentlichen machte er hierzu geltend, bei den Zahlungen an den Gesundheitsfonds bzw. für die Neudeutsche Gesundheitskasse, habe nicht die Absicherung für den Krankheitsfall im Vordergrund gestanden. Vielmehr sei es hauptsächlich um die Förderung der Ziele des Vereins Ganzheitliche Wege bzw. Neudeutschland gegangen. Die Absicherung sei lediglich eine Nebenabrede gewesen, die gegenüber dem Hauptzweck, der Förderung des Vereins, in den Hintergrund trete. Hierzu stützte er sich umfangreich auf Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes. Von dieser Rechtsprechung entfernten sich alle Gerichte ohne das Abweichen zu begründen. Der BF wies zudem darauf hin, dass nach fest etablierter Rechtsprechung ein Versicherungsgeschäft voraussetze, dass die Leistung und die Gegenleistung kongruent seien. Die Beiträge der Versicherten müssten also verwendet werden, um Rücklagen zu bilden um bei Schadensfällen Ersatz zu leisten. Es sei aber klar gewesen, dass die Beiträge verwendet würden, um die Ziele des Neuen Deutschland zu fördern. Das Landgericht Dessau-Roßlau setzte sich auch mit diesem Argument in seinem Urteil nicht auseinander. Auch sei es für ein Versicherungsgeschäft erforderlich, dass die Versicherungsnehmer aufgrund ihrer Zahlung einen Anspruch auf eine bestimmte Leistung im Schadensfall hätten. Dies sei aber nicht der Fall. Ein Rechtsanspruch auf eine vollständige Erstattung habe nicht bestanden. Des Weiteren führte der BF an, ein Versicherungsgeschäft erfordere eine Risikokalkulation. Bei einem Versicherungsgeschäft werde das Risiko eines Schadens auf eine Gruppe von Personen verteilt, die dem Risiko eines gleichartigen Schadens ausgesetzt seien. Eine solche Risikoverteilung nach dem Gesetz der großen Zahl habe aber nicht stattgefunden. Ebenso führte der BF aus, was auch schon von Amts wegen ermittelt und erkannt hätte werden müssen, dass es sich um eine aufsichtsfreie interne Selbstversicherung handelte, die keine Versicherung ist. Den Fakt der Selbstversicherung hat das Gericht ermittelt, aber nicht bei der Urteilsfindung berücksichtigt und damit nicht gehört. Das Landgericht setzte sich mit all diesen vorgebrachten Argumenten in seinem Urteil nicht auseinander. Es erhielt die Verurteilung des BF aufrecht.

Am 10.08.2018 verurteilte es den BF wegen unerlaubten Betreibens eines Versicherungsgeschäfts sowie vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten. Der BF legte gegen das Urteil des Landgerichts form- und fristgerecht Revision ein. Zudem legten Pflicht- als auch Wahlverteidiger Revision ein. Die Einlegung des BF erfolgte gemäß § 345 Abs. 2 StPO zu Protokoll der Geschäftsstelle. Die Revisionsbegründung ist detailliert und ausführlich. Sie beschäftigt sich auch ausführlich mit Fragen des Naturrechts sowie der Staatsqualität des vom Beschwerdeführer gegründeten Königreiches Deutschland. Die Tatsache des Bestehens des Königreiches Deutschland wurde bereits im Amtsgericht und auch im Landgericht vorgetragen. Das ist auch in den jeweiligen Urteilschriften ersichtlich. Auch diese Vorträge wurden nicht gehört und in die Urteilsfindung einbezogen, wozu das Gericht aber schon von Amts wegen verpflichtet gewesen wäre. Diese Pflicht bestätigte auch die Generalstaatsanwaltschaft in einem Schreiben vom 19. März 2018 (s. Anl. SV5). In der Revisionsbegründung wies der BF hinsichtlich der Verurteilung wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis erneut darauf hin, dass ihm ein Rechtsanwalt bestätigt habe, dass er weiterhin Auto fahren könne. Auf diese Auskunft habe er sich verlassen und auch verlassen dürfen. Er rügt auch erneut sehr ausführlich, dass die Voraussetzungen eines Versicherungsgeschäfts nicht erfüllt seien und dass sich das Landgericht mit seinen diesbezüglichen Argumenten nicht auseinander gesetzt habe. Das Oberlandesgericht (OLG) Naumburg wies die Revision zurück. Es führte auch aus, der Beschwerdeführer habe sich nicht auf den Rat des Rechtsanwaltes verlassen dürfen. Trotz dieses Rates liege kein Verbotsirrtum vor. Es begründete seine Entscheidung zur Verurteilung des BF mit Entscheidungen der Oberlandesgerichte Frankfurt (Anl. SV 6) und Stuttgart (Anl. SV7), die aber gegenteilig zum Vorbringen des OLG Naumburg zum Inhalt haben, dass sich ein Mandant auf die Aussagen eines Rechtsanwaltes verlassen könne, dass eine fehlerhafte Auskunft zu einem Verbotsirrtum führen würde und damit Straffreiheit zur Folge hätte. Auch die tatsachenfremde Annahme des OLG, dass beim nebenvertraglichen

Gesundheitsfonds bzw. bei der NeuDeutschen Gesundheitskasse ein Hauptvertrag vorliegen müsse, weil es andernfalls „ein Leichtes“ wäre, sich durch „die bloße Verknüpfung einer Versicherung mit einer Vereinsmitgliedschaft der Versicherungsaufsicht zu entziehen“ ist wegen Widerspruchs mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht hinnehmbar. Absolut widersprüchlich sind dann auch die Ausführungen des OLG in seiner Revisionsentscheidung, dass „sich die zur Ermöglichung der Wiederherstellung der Gesundheit im Krankheitsfall vereinbarte Absicherung der Mitglieder als ein Hauptbestandteil des Gesamtkonstrukts“ darstellt. Diese Schlußfolgerung zeigt ja gerade, dass es sich um eine interne Selbstabsicherung handelt. Hier wurde eindeutig reine Willkür geübt. Der BF erhob am 02.09.2018 über eine Rechtsanwältin Anhörungs rüge gemäß § 356 a StPO. Er rügte, dass das OLG sich mit allen wesentlichen Argumenten nicht auseinandergesetzt habe. Er habe zu allen Tatbestandsmerkmalen eines Versicherungsgeschäftes in seiner Revisionsbegründung ausführlich geltend gemacht, dass kein Versicherungsgeschäft vorliegen könne. Das OLG sei auf all diese Argumente mit keinem Wort eingegangen. Das OLG wies die Anhörungs rüge zurück. Der BF legte fristgemäß eine Verfassungsbeschwerde ein, in der er sich unter anderem umfangreich über die Verletzung seines Rechtes auf rechtliches Gehör, auf die Verletzung des Rechtes der Vereinigungsfreiheit und auf die Verletzung seiner Gewissensentscheidung berief. Diese Verletzungen liegen darin, dass die Gerichte sich mit seiner Argumentation in keiner Weise auseinandergesetzt hätten, diese zudem seine Motivationen und Gewissensentscheidungen nicht beachtet hätten, das Recht zur freien Vereinigungsbildung missachteten und nicht strafbare Handlungen mit Strafe belegten. Das Bundesverfassungsgericht nahm die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an. Der entsprechende Beschluss wurde der Rechtsanwältin des BF am 26.11.2018 per normaler Post übersandt.

Geltend gemachte Artikel:

Art. 6 EMRK – Recht auf ein begründetes Urteil:

Es ist in der Rechtsprechung des Gerichtshofs anerkannt, dass Artikel 6 EMRK auch ein Recht auf ein begründetes Urteil beinhaltet. Artikel 6 verpflichtet das Gericht, die Argumente der Parteien zu prüfen, ungeachtet seiner Einschätzung, ob diese für die Entscheidung von Bedeutung sind (Lacatus und andere g. Rumünien, Beschwerde Nr. 1269 4/04, Rn 97). Das Gericht muss also rechtliches Gehör gewähren. Das Recht auf ein begründetes Urteil ist das Gegenstück zu diesem Recht auf rechtliches Gehör. Die Parteien sollen sehen, dass das entscheidende Gericht ihre Argumente nicht nur angehört, sondern auch geprüft und in Erwägung gezogen hat (Taxquet g. Belgien, Urteil der Großen Kammer vom 16.11.2010 Abs. 91). Um dies zu erreichen, müssen die Gerichte sich mit den wesentlichen Argumenten der Verfahrensbeteiligten auseinandersetzen. Dabei müssen sie zwar nicht auf jedes einzelne Vorbringen der Parteien eingehen (van de Hurk g. Niederlande, Urteil vom 19.04.1994 Abs. 59), wohl aber auf die wesentlichen Argumente. Das sind jedenfalls solche Argumente, die für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sind (Hiro Balani g. Spanien, Urteil vom 09.12.1994 Abs. 18064/91).

Der Beschwerdeführer wurde verurteilt wegen des unerlaubten Betriebes eines Versicherungsgeschäftes und dem Fahren ohne Fahrerlaubnis. Die Beurteilung seines Falles (und die Verurteilung des Beschwerdeführers) hingen also entscheidend davon ab, ob er einerseits ein Versicherungsgeschäft betrieben hat und ob er andererseits eine Berechtigung zum Fahren eines Kraftfahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr besaß.

Der Beschwerdeführer hat das Betreiben unerlaubten Versicherungsgeschäftes von Anfang an bestritten, angefangen von seinem Schreiben an die BaFin im Juni 2009 über seine Einlassung beim Amtsgericht, über seine Stellungnahmen in der Berufungsverhandlung, über seine Revision, über seine Anhörungs rüge bis hin zu seiner Verfassungsbeschwerde. Er wies immer wieder darauf hin, dass für ein Versicherungsgeschäft an der erforderlichen Entgeltlichkeit fehle, dass die Leistungen der Beitragszahler nicht kongruent seien, dass der Vertrag über die Leistungen im Krankheitsfalle lediglich eine unselbständige Nebenabrede war, während die Förderung des Vereins im Vordergrund

stand, dass es für den Verein keine Rechtspflicht zur Leistung gegeben habe und dass es sich um eine vereinigungsinterne Selbstabsicherung handelte.

Ebenso verhielt es sich beim Vorwurf des Fahrens ohne Fahrerlaubnis. Auch hier wies der Beschwerdeführer immer wieder darauf hin, dass er weder auf die Fahrerlaubnis des Landkreises verzichtet habe, dieser Verzicht ohne seine Kenntnis und entgegen vorheriger Aussagen des Bediensteten im Landkreis im Verkehrszentralregister eingetragen wurde, dass er unverzüglich anwaltlichen Rat einholte und ihm bestätigt wurde, dass er weiterhin fahren könne. Zudem wies er vor der Rückgabe des Führerscheins darauf hin, dass er selbst als Staatsverein eigene Führerscheine ausgeben wolle und diese als Nachweis für eine Fahrerlaubnis nutzen werde und dass er von der Staatlichkeit des Königreiches Deutschland überzeugt sei.

All diese Argumente waren entscheidend für den Ausgang des Verfahrens. Denn wären die Gerichte ihnen gefolgt, hätten sie sowohl das Vorliegen eines Versicherungsgeschäftes als auch das Fahren ohne Fahrerlaubnis verneinen müssen, so dass der Beschwerdeführer nicht wegen des Betriebes eines Versicherungsgeschäftes und auch nicht wegen des vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis hätte verurteilt werden können. Obwohl die Gerichte danach verpflichtet waren, sich mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers auseinanderzusetzen, gingen sie mit keinem Wort auf diese Argumente ein.

Das Oberlandesgericht Naumburg ignorierte die Argumente des Beschwerdeführers, obwohl er in seiner frist- und formgerecht eingelegten Anhörungsruge ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, dass eine Auseinandersetzung mit seinen wesentlichen Argumenten nicht erfolgt ist. Dies verletzt das Recht des Beschwerdeführers auf ein begründetes Urteil nach Art. 6 EMRK.

Art. 7 EMRK – Keine Strafe ohne Gesetz:

Art. 7 EMRK regelt das strafrechtliche Rückwirkungsverbot. Darüber hinaus ist ihm auch das Prinzip zu entnehmen, dass das Strafgesetz hinreichend klar definieren muss, welches Verhalten verboten ist und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann (Ahour g. Frankreich, Urteil der Großen Kammer vom 29.03.2006, Beschwerde Nr. (67355/01, Rn 41).

Die Vorschrift muss entsprechend ihrem Zweck interpretiert werden, willkürliche Strafverfolgung, Verurteilungen oder Bestrafung zu verhindern (Kadusic g. Schweiz, Urteil vom 09.01.2018, Beschwerde Nr. 43977/13, Rn 66). Der Begriff des Gesetzes, der Art. 7 zugrunde liegt, ist der gleiche wie in anderen Vorschriften der EMRK (Kononov g. Lettland, Urteil der Großen Kammer vom 17.05.2010, Beschwerde Nr. 3637 6/04, Rn 185).

Ein Gesetz muss daher hinreichend klar formuliert sein, um für Betroffene – falls nötig mit anwaltlichem Rat – klar zu machen, welches Verhalten verboten ist (Litschauer g. Moldau, Urteil vom 13.11.2018, Beschwerde Nr. 25092/15, Rn 28).

Der Beschwerdeführer holte anwaltlichen Rat ein, ob die Rückgabe des Führerscheins in Verbindung mit der für den Landkreis vorgefertigten Erklärung zugleich ein Verzicht auf das Recht, ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr zu führen (die Fahrerlaubnis), bedeute. Der befragte Rechtsanwalt verneinte dies und versicherte dem BF, er könne weiterhin ein Fahrzeug steuern. Dies ist in der Hauptverhandlung erörtert worden und lässt sich auch dem Urteil des Landgerichts so entnehmen (S. 23/24 d. Urteils). Obwohl er also unbestritten entsprechend anwaltlichem Rat handelte und davon ausging, keine Straftat zu begehen, wurde der Beschwerdeführer verurteilt. Dies war für ihn nicht vorhersehbar. Die Anwendung eines Gesetzes muss mit anwaltlichem Rat vorhersehbar sein. In diesem Fall war sie es nicht. Daher liegt eine Verletzung von Art. 7 EMRK vor. Zudem hat das Landgericht eine höhere Strafe ausgesprochen, als die, welche gesetzlich zur Zeit der meisten der vermeintlichen Versicherungsgeschäfte bestanden

hat. Der Strafraum lag im Jahre 2009 zwischen einem Jahr Haft oder Geldstrafe. Auch daher liegt eine Verletzung des Art. 7 EMRK vor.

Artikel 9 EMRK – Gewissensfreiheit:

Der Beschwerdeführer hat im Verfahren immer wieder betont, dass er sich aus Gewissensnöten von dem bestehenden System des umweltzerstörenden Kapitalismus und der daraus folgenden systemischen Menschenrechteverletzungen abkehren wolle. (Anl. SV8) Diese Gewissensnöte waren auch ein starker Beweggrund für die Schaffung des Königreiches Deutschland als Ausdruck der Schöpfungsordnung auf dieser Erde. Aus diesem Beweggrund hat der Beschwerdeführer auch alle Dokumente der Bundesrepublik als "Mitgliedsausweise" zurückgegeben und sämtliche Verträge gelöst.

Der Beschwerdeführer hat erhebliche Repressalien über sich ergehen lassen. Dies waren beispielsweise längere Inhaftierung, keine Möglichkeit internationalen Reisens außerhalb der EU, keine eigene Möglichkeit ein Kfz zu führen, zahlreiche Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren gegen ihn, die Einschränkung seiner Freiheit und Freizügigkeit, die Einschränkung seiner Lebensbestimmung usw. All diese Repressalien haben nicht dazu geführt, dass der Beschwerdeführer seine Gemeinwohlsideale verraten und sein Gewissen aufgegeben hat. Hätten die Gerichte das Recht auf Gewissensfreiheit gewährt und die Beweggründe und den Glauben des Beschwerdeführers zur Schaffung des Staates Königreiches Deutschland geprüft und erkannt, hätte der Beschwerdeführer nicht wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis verurteilt werden können.

Artikel 11 EMRK – Vereinigungsfreiheit:

Der Beschwerdeführer hat das Recht, sich frei mit Anderen zusammenzuschließen. Es ist in der Konvention keine Einschränkung ersichtlich, welche Form diese Vereinigung haben darf. Somit ist auch die Vereinigung in einem Staatsverein statthaft. Dies vor allem dann, wenn diese Gründung konsensual mit ausschließlich friedlichen Mitteln aus Gewissensgründen erfolgte, im Einklang mit dem Völkerrecht vollzogen wurde und das Grundgesetz im Artikel 146 geradezu dazu auffordert.

Die Bundesrepublik hat keine Eingriffsrechte in die Vereinigung des Beschwerdeführers. Das Grundgesetz (Art. 9 GG) als auch die Konvention, als auch das geltende Völkerrecht gestattet jegliche Vereinigung und verbietet auch nicht die friedliche Sezession. Vor allem dann nicht, wenn dies zur Befreiung von Missständen, von Unterdrückung und Willkür, zur Fortentwicklung des Rechtes, der Wiederherstellung des Völkerrechtes und zur Umsetzung der in der UN-Charta festgelegten Aufgabe für die Deutschen geschieht. Die Missstände und vor allem den Fakt seiner Staatsgründung hat der Beschwerdeführer im Verfahren in jeder Instanz ausgeführt. Das ist auch in den Urteilschriften ersichtlich. Hätten die Gerichte das Recht auf Vereinigungsfreiheit gewährt und die Staatsqualität des Königreiches Deutschland geprüft und erkannt, hätte es eine Anerkennung der Fahrerlaubnis und des Führerscheins Königreich Deutschland geben müssen. Somit hätte der Beschwerdeführer nicht wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis verurteilt werden können.